



AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

Postfach 527, A-5010 Salzburg Fax (0662)8042-2160 633028 DVR: 0078182

Zahl
2-86/25-1995 ✓

Mozartplatz 8
(0662) 8042
2666/Mag.Kabel-Herzog

Datum
24. 8.95

Betreff

Brandschutz an allgemeinbildenden Pflichtschulen

Ergeht an:

1. Direktionen der öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschulen im Land Salzburg
2. Magistrat der Stadt Salzburg
3. Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung
4. Bezirkshauptmannschaft Hallein
5. Bezirkshauptmannschaft St. Johann im Pongau
6. Bezirkshauptmannschaft Zell am See
7. Bezirkshauptmannschaft Tamsweg
8. Landesschulrat für Salzburg
9. Salzburger Gemeindeverband
10. Salzburger Städtebund
11. Alle Gemeinden im Land Salzburg

A/Präs	V/Präs	AD	LSR/1	LSR/2	LSR/3	LSR/4
LSR/5	LSR/7	30. AUG. 1995			LSR/8	LSR/6
		Land		burg		
Zahl: AD-7105/23-95 Blg. ✓						
Einlegevermerk:						

Zur Klarstellung hinsichtlich der notwendigen Wahrnehmung der gesetzlich vorgesehenen Brandschutzaufgaben an Schulen wird folgendes verfügt:

1. Brandschutzbeauftragter:

- Die Schulleiter an allgemeinbildenden Pflichtschulen im Land Salzburg werden - analog zur Vorgangsweise des Landesschulrates an Bundesschulen - angewiesen, die Aufgaben eines Brandschutzbeauftragten wahrzunehmen.

Diese Aufgabenzuweisung gründet sich zunächst auf § 32 Abs. 1 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes - LDG 1984, BGBl.Nr.302, in der geltenden Fassung, demzufolge der Leiter die ihm auf Grund seiner Funktion obliegenden Pflichten gewissenhaft zu erfüllen hat. Von dieser Generalklausel sind auch die im § 56 des Schulunterrichtsgesetzes 1986, BGBl.Nr.472, in der geltenden Fassung, festgelegten Pflichten umfaßt.

- Nach § 56 Abs. 4 1. Satz leg. cit. hat der Schulleiter außer den ihm obliegenden unterrichtlichen, erzieherischen und administrativen Aufgaben für die **Einhaltung aller Rechtsvorschriften und schulbehördlichen Weisungen** sowie für die Führung der Amtsschriften der Schule und die Ordnung in der Schule zu sorgen.



- Durch die Tätigkeit als Brandschutzbeauftragter wird für die Einhaltung der Schulordnung (Verordnung betreffend die Schulordnung, BGBl.Nr. 373/1974, in der geltenden Fassung; vor allem § 6) und der Salzburger Feuerpolizeiordnung 1973 (LGBL.Nr.118/1973, zuletzt geändert durch LGBL.Nr.57/1991) gesorgt.
- Gemäß § 6 Abs. 2 der geltenden Schulordnung sind in der Schule jene Maßnahmen festzulegen, die erforderlich sind, um im Katastrophenfall eine Gefährdung der Schüler möglichst zu verhindern. Entsprechende Übungen für den Ernstfall sind jährlich mindestens einmal durchzuführen. Hierunter sind auch Übungen betreffend Brandschutz zu subsumieren.
- Die Salzburger Feuerpolizeiordnung 1973 sieht eine ganze Reihe allgemein gültiger Verpflichtungen vor (siehe vor allem §§ 2, 4, 5, 6, 16 Abs. 2, 18 und 19).

Gemäß § 16 kann von der Feuerpolizeibehörde die Bestellung eines Brandschutzbeauftragten, die Aufstellung eines Alarmplanes, die Ausbildung der Betriebsangehörigen in erster Löschhilfe und ihre Belehrung über das Verhalten bei Bränden sowie die Durchführung von Selbstkontrollen vorgeschrieben werden.

2. Delegation:

Es besteht kein Einwand, wenn der Leiter der Schule für die Erfüllung einzelner, genau bezeichneter Aufgaben eine geeignete, an der Schule beschäftigte Person heranzieht. Dies gilt auch für die Aufgaben des Brandschutzbeauftragten. Die Letztverantwortung des Schulleiters für Angelegenheiten des Brandschutzes bleibt jedoch aufrecht.

3. Zuständigkeit des Schulerhalters:

Auf Grund der Grundsatzbestimmungen der §§ 8 und 10 des Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes, BGBl.Nr.163/1955, in der geltenden Fassung und der §§ 1, 14 und 16 des Salzburger Schulorganisations-Ausführungsgesetzes, LGBL.Nr.69/1963, in der geltenden Fassung, in Verbindung mit § 24 der Salzburger Schulbauverordnung (Verordnung, mit der Richtlinien für die Situierung, bauliche Gestaltung und Einrichtung von allgemeinbildenden Pflichtschulen erlassen werden, LGBL.Nr.60/1984, in



AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

✉ Postfach 527, A-5010 Salzburg ☎ (0662)8042-2160 ☒ 633028 DVR: 0078182

der geltenden Fassung,) ist der gesetzliche Schulerhalter zur Errichtung und **Erhaltung** der Schule zuständig. Zur Schulerhaltung zählen auch die Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Brandschutz. Schulerhalter sind in der Regel die Gemeinden.

§ 24 der Salzburger Schulbauverordnung bestimmt, daß zur Gewährleistung eines ausreichenden Feuerschutzes auf die vom Österreichischen Bundesfeuerwehrverband und den Österreichischen Brandverhütungsstellen herausgegebenen Technischen Richtlinien Vorbeugender Brandschutz - Schulen, Teil 1, bauliche Maßnahmen, Bedacht zu nehmen ist. Der Zweck dieser Richtlinien ist es, einheitliche Mindestanforderungen hinsichtlich des vorbeugenden Brandschutzes festzulegen.

Auch kann, wie unter Punkt 1. ausgeführt, von der Feuerpolizeibehörde die Bestellung eines Brandschutzbeauftragten, etc. vorgeschrieben werden.

4. Kooperation von Schulleiter und Schulerhalter:

Es wird angeregt, daß sich die Schulleiter mit den Bürgermeistern in ihrer Eigenschaft als Vertreter des Schulerhalters bzw. als Feuerpolizeibehörde 1. Instanz (§ 22 der Salzburger Feuerpolizeiordnung 1973) ins Einvernehmen setzen.

Das Pädagogische Institut des Bundes in Salzburg hat mitgeteilt, daß es bei der Schulung von Landeslehrern in Angelegenheiten des Brandschutzes für Honorarkosten und Reisespesen der Referenten grundsätzlich aufkommen kann.

5. Sonstiges:

Die Schulleitungen haben die Lehrer und das sonstige Personal von diesem Schreiben in Kenntnis zu setzen.

Die verwendeten personenbezogenen Begriffe umfassen Frauen und Männer in gleicher Weise.

Für die Landesregierung

Dr. Eduard Paulus